

073-7HA

Landgericht Dresden  
10 0 1234/17

IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

In dem Rechtsschreit

des Christian Uhlb e.K., Vogelstraße 66, 01277 Dresden  
- Kläger -

Protektorbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kröger,  
Salzburger Straße 56, 01279 Dresden

fepm

Werner Blatt, Kumpertstraße 3, 01259 Dresden

- Beklagter -

Protektorbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bartels,  
Meißner Landstraße 35, 01157 Dresden

✓ hat das Landgericht Dresden, 10 Zivilkammer -2-  
durd die Richterin am Landgericht Dillmann als  
Einschreiterin auf die mündliche Verhandlung  
vom 14.11.2017 für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage  
Vittel, A 400, Sirenennummer 987-654 auf-  
grund des Urteils des Amtsgerichts Dresden  
vom 01.12.2009 zum Az. 234 C 255/09 wird  
für unzulässig erklärt.
2. Der Kläger ist aus dem Reinerlös der am  
29.09.2017 gefändeten Statue „Träumende  
Emily“ von Margarete Fisch-Röhn (Protokoll  
des Gerichtsvollziehers Maie zum Az. DR II  
234/17) bis zum Betrag von 3.000 EUR von dem  
Beklagten zu befriedigen.
3. Die Zwangsvollstreckung aus dem von dem Land-  
gericht Dresden geschlossenen Vergleich vom  
03.07.2015 zum Az. I O 245/13 wird für un-  
zulässig erklärt.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Kosten [erlassen]
6. W

### Tatbestand

Der Kläger wendet sich von die Vollstreckung in  
die Reifenwuchtmaschine Sundao aus dem Ur-  
teil des Landgerichts Dresden vom 02.07.2010 zum  
Az. 4 O 22/10, von die Vollstreckung in die Com-

zu detailliert

putz anlage Veitel aus dem Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 01.12.2009 zum Az. 234 C 255/08 unter Berufung auf sein angebliches Sicherungsgebot und/oder Anwartschaftsrecht, um die Vollstreckung in die Statue „Träumerin Emily“ unter Berufung auf sein angebliches Vermietungsrecht und um die Vollstreckung aus dem vor dem Landgericht Dresden geflossenen Vergleich vom 03.07.2015 zum Az. 3 O 345/13 mit den Einwänden der Ansprechpartner.

### Der Beklagte beantragte den Urteilsantrag

Der Beklagte ist Alleinebe der verstorbenen Elfriede Blatt. Letztere erhielt am 01.12.2009 ein Urteil von Manfred Matthiesen (im Folgenden: MM) vor dem Amtsgericht Dresden über 4.500 EUR. Dieses Urteil enthielt eine Nachfolgklausel.

*nein!  
Der alte E.-Platt.  
doch noch*

Am 02.07.2010 erhielt der Beklagte ein Urteil über MM vor dem Landgericht Dresden über 8.000 EUR. MM betrieb auf dem Grundstück Hartelholzstraße 1 in 01189 Dresden als Einzelhandelsmann eine Reparaturwerkstatt für Autos, die unter dem Namen „Die Autoschrauber-Profis“ firmierte. Der Betrieb hatte durchweg fünf Angestellte und einen Umsatz von 750.000 EUR jährlich. MM betrieb vollständig gekennzt davon - aber auf denselben Grundstücks-

*Lexenwalde. Der  
Beklagte kann sich  
eine Rechtsfolge  
wählen und ei-  
nen Tassen.*

auch als Einzelhandelsmann einen Autohandel unter dem Namen „Autoparadies Dresden“. Hintegrund des Urteils war eine Generalsanierung der Wagenhebeeinrichtung der Reparaturwerkstatt durch den Beklagten im Sommer 2009 im Auftrag des MM.

Der Beklagte beantragte den Kläger, da seine Zeit noch als Bauunternehmer tätig war, 2012 mit dem Anbau am Eigenheim des Beklagten. Der Beklagte nahm die unvollständige Leistung und ab, zahlte den Wechselfonds in Höhe von 7.000 EUR jedoch nicht.

In einem Prozess wegen eines Verkehrsunfalls vor dem Landgericht Dresden schlossen die Parteien am 03.07.2015 in der mündlichen Verhandlung einen Vergleich, wonach der Kläger insgesamt 10.000 EUR zahlen sollte. 3.000 EUR zahlte der Kläger im Jahr 2016 auf diesen Vergleich.

Mit Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrag vom 01.02.2017 kaufte der Kläger MM das Grundstück Hartelziske 1 und das gesamte Unternehmen „Die Autoschreinerei-Profi“ ab. Der Kläger übernahm alles so, wie es war, einschließlich der Mitarbeiter und der auf dem Grundstück befindlichen Maschinen und Materialien. Der Kläger äußerte allerdings den Namen dazugehörend, dass das Unternehmen

reicher als „Die Dresdner Autoschranken-Profil“ firmiert. Da Kläger wurde am 20.02.2017 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen; im Handelsregister wurde die Übernahme des Unternehmens ebenfalls am gleichen Tag eingetragen.

✓ Da MM das Unternehmen „Autoparadies Dresden“ aber weiter an dem bisherigen Standort betreiben wollte, schlossen er und der Kläger zum 01.03.2017 einen Mietvertrag über den vorderen Teil des Grundstücks.

Am 10.03.2017 kaufte MM die im Tennen beschriebene Computeranlage von der Mediengruppe unter Eigentumsvorbehalt für einen Preis von 3.000 EUR.

Nach der Übernahme des Grundstückes von MH renovierte der Kläger noch im Auftrag des MM das für den Autohandel gemietete Gelände aufwändig. Da MM den verinbarten Betrag von 5.000 EUR nicht gleich bezahlt hatte, überliehne er dem Kläger zur Sicherheit am 28.04.2017 die Computeranlage. Diese befand sich in den angemieteten Verkaufsräumen des MM. Der Kläger ließ sie dort stehen, da MM damit arbeiten wollte.

Ebenfalls im April stellte MM die Statue

"Träumende Emily" im Verkaufsräum des Autohandels an.

Von Mai bis Juli zahlte MM sodann die vereinbarte Miete nicht an den Kläger, wodurch Mietrückstände in Höhe von 3.000 EUR anliefen.

Am 08.08.2017 ließ der Beklagte die Reifenwuchtmaschine, die schon im alten Betrieb in der Werkstatt stand, durch den Gerichtsvollzieher pfländen. Wegen Umbauarbeiten in der Werkstatt war die Reifenwuchtmaschine zu diesem Zeitpunkt kurzfristig in der leerstehenden Halle untergebracht, die zum Gelände gehört, das an den Autohandel vermietet ist.

Der Gerichtsvollziehe pfländete außerdem am 29.08.2017 die Computeranlage sowie die Statue. Letztere beharrte der Kläger nicht mit, da er damit beschäftigt war, Dokumente zu suchen, die sein Eigentum an der Computeranlage belegen könnten.

Weiter der Forderung aus dem Vergleich hündigte der Beklagte dem Kläger die Zwangsversteigerung mit Schreiben vom 08.09.2017 an.

irrelevant

-entweder Datum irrelevant -7-

Der Kläger hat am 12.09.2012 Klage erhoben.  
Gleichzeitig hat er hinsichtlich der noch  
offenen Forderung aus dem Vergleich die  
Aufrechnung mit der ihm angeblich zu-  
stehenden Wechselforderung erklärt.

R'ansichten  
im Tatte-  
stand  
vermeiden

De Kläger ist der Auffassung, er sei Eigentümer  
der Reifewundmaschine geworden und könne  
als solche die Vollstreckung verhindern. Auch  
an die Computeranlage habe er eine ge-  
sicherte Rechtsposition erlangt. Ferner sei  
er als Vermieter an dem Erlös infolge der  
noch durchzuführenden Versteigerung der Statue  
zu beteiligen.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung in die Reifen-  
wundmaschine Sundao, Seriennummer  
123-456-78 aufgrund des Urteils des  
Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010  
(Az. 40 22/10) für unzulässig zu erklä-  
ren,
2. die Zwangsvollstreckung in die Com-  
puteranlage Veritel, A 400, Serien-  
nummer 987-654 aufgrund des Ur-  
teils des Amtsgerichts Dresden vom  
1. Dezember 2009 (Az. 294 C 255/08)  
für unzulässig zu erklären,
3. ihn aus dem Reinerlös der am

29. August 2017 aufständeten Statue "Träumende Emily" von Margarete Fisch-Röhn (Protokoll des Gerichtsvollzuges Magdeburg, Az. DR II 234/17) bis zum Betrag von 3.000 EUR vor dem Beklagten zu befriedigen,
4. die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az. 30345/13) für ungültig zu erklären.

Der Beklagte behauptet,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, MM habe im Rahmen des Kontraktes mit der Media-GmbH über die Computeranlage mindestens die letzte Rate von 250 EUR nicht bezahlt. Ferner sei die Wechselinfadierung, mit der der Käufer die Aufrechnung erklärt hat, beim Vergleichsschluss am 3. Juli 2015 in die Gesamtsumme mit verechnet worden.

~~Der Beklagte ist der Auffassung, der Käufer hätte nach der Betriebsübernahme für die Salden des MM. Außerdem seien die Rechte, die der Käufer als Vermieter zu haben scheint, bereits erloschen. Die Berufung auf die Aufrechnung sei in jedem Fall präjudiziert.~~

R'ansidors  
vermeiden

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der beiden Fürste und Holz.  
Für das Ergebnis der Beweisanalyse wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 14.11.2017 verwiesen.



### Entscheidungsprinzipien

✓ Die Klage ist zulässig (A), jedoch nur im begrenzten Umfang begründet (B).

A. Die Klage ist vollumfänglich zulässig.

1. Klageantrag zu (A)

Hinsichtlich des Klageantrags zu (A) ist die Drittwidersprüchlichkeit im Sinne des § 771 Abs. 2 der statthaften Rechtsbehelf für den Kläger. Der insofem auslegungsbedürftige, weil unklare Antrag ist in einen Antrag nach § 771 Abs. 2 umzudichten, weil sich der Kläger in der Sache als Dritte über die Vollstreckung unter Berufung auf sein angebliches Eigentum an die Reifenwurstanlage wendet. Dies ergibt sich daraus, dass derartige materiell-rechtliche Ansprüche und Einwendungen solange liegen können, wie eine Klage nach § 771 Abs. 2 möglich ist.

Die Zuständigkeit des angeführten Gerichts

folgt in örtlicher Hinsicht aus § 771 I, 802  
710 und in sachlicher Hinsicht aus der in  
§ 5 710 angeordneten Verrechnung der vier  
feststellten Ulageanträge, die zur Überschrei-  
tung der maßgeblichen Straßentypate aus  
§§ 23 Nr. 1, 711 AVG führt.

Außerdem besteht das erforderliche Rechts-  
schutzbedürfnis, da die Zwangs vollstreckung  
bereits begonnen hat.

### II. Ulageantrag zu (2)

Auch in Bezug auf den Ulageantrag zu (2) ist  
die Drittwiderrandschlage nach § 771 710 der  
statthaftre Rechtsbehelf, da sich der Uläge-  
hier unter Berufung auf sein angebliches  
Sicherungsgegenum und/oder Anwartschaftsrecht  
an die Computeranlage um die Vollstreckung  
wendet. Insofern kann im Wesentlichen auf  
die obige Aufführung zur Kundigung, Zu-  
ständigkeit und zum Rechtsschutzbedürfnis  
verwiesen werden.

### III. Ulageantrag zu (3)

Berücksicht des Ulageantrags zu (3) ist die Uläge  
auf vorläufige Befriedigung gemäß § 805 710  
der statthaftre Rechtsbehelf, da der Uläge-  
bei der Zwangs vollstreckung in die Statute sein  
angeblich bestehendes Vermietepfandrecht  
im Sinne des § 562 BGB nicht ungültig.

Das angemessene Gericht ist auch hier zuständig,

vgl. § 805 II ZPO und § 5 ZPO.

Da auch diesbezüglich die Vollstreckung bereits begonnen hat, besteht das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls.

#### IV. Klageantrag zu (4)

Die Vollstreckungsgerichtsklage nach § 767 ZPO ist der statthaftre Rechtsbehelf für den Käger im Hinblick auf Klageantrag zu (4), da der Käger die materiell-rechtliche Einwendung der Aufrechnung von den titulären Ansprud aus dem Vergleich gefordert macht.

Der hierige Gericht ist gemäß §§ 767 I, 802 ZPO und § 5 ZPO zuständig.

Auch das Rechtsschutzbedürfnis ist zu bejahen. Die Vollstreckung hat hier zwar noch nicht begonnen, droht aber angesichts des Schreibens des Beklagten vom 09.05.2017.

#### J 260 ZPO gegen Haftzeug

B. Die Käge ist im tenierten Umfang befüründet. Während die Käge hinsichtlich der Anträge zu (2), (3) und (4) befüründet ist, ist sie hinsichtlich des Antrags zu (1) unbefüründet.

#### I. Teilweise Befüründetheit der Käge

##### 1. Klageantrag zu (2)

Die Drittwiderrandschlage nach § 771 ZPO ist

begründet. Dem Kläger steht ein Interventionsrecht zu und dieses ist nicht durch Einwendungen des Beklagten aufzuheben.

a) Der Kläger kann sich auf ein Interventionsrecht im Sinne des § 771 BGB beufen. Dieses besteht hier zwar nicht in Form des Sicherungsgegenstands (aa), wohl aber in Form des Anwartschaftsrechts (bb).

aa) Der Kläger kann sich vorliegend nicht auf Sicherungsgegenstand an der Computeranlage stützen. Zunächst einmal ist bereits zweifelhaft, ob ein Sicherungsgegenstand überhaupt ein Interventionsrecht im Sinne des § 771 BGB darstellt oder ob nicht vielmehr die Klage auf vorzupreisliche Befriedigung stattfand. Dies bedarf hier bestimmt keine Entscheidung, da der insofern darlegungs- und beweisbelastete Kläger die Voraussetzungen des Sicherungsgegenstands nicht bewiesen hat. Insbesondere konnte der Kläger nicht beweisen, dass MM den Kaufpreis vollständig an die Mediz-AmbH gezahlt hat und deshalb das Vollrecht Eigentum Sicherungsweise an ihn übergehen konnte.

bb) Allerdings kann sich der Kläger auf ein Anwartschaftsrecht an der Computeranlage beufen, das als Interventionsrecht anerkannt ist.

Zurzeit ist gar  
nicht beweisbar,  
erhalten worden?

(1) Selbsts Anwartschaftsrecht ist zunächst durch die dingliche Einigung unter den aufschreibenden Bedingung (§1581 BGB) der vollständigen Kaufpreistzahlung im Rahmen des Kaufs unter Eigentumserbehrt von der Media-GmbH in die Person des MM entstanden. Schließlich waren zu diesem Zeitpunkt von dem mehrfachen Erwerbsstatbestand des §929 S.1 BGB bereits so viele Erfordernisse erfüllt (Übergabe, Einigung), dass von einer gesicherten Rechtsposition des MM gesprochen werden könnte, die nicht mehr einseitig durch die Media-GmbH zerstört werden könnte. Es hing vielleicht nur noch von MM ab, ob und wann das Anwartschaftsrecht durch Zahlung der letzten Rate zum Vollrecht entsteht.

*zu lang, da hier kein so -  
rematisch und unvorsichtig*

(2) Dieses Anwartschaftsrecht hat MM am 28.04.2017 an den Käufer übertragen. Schließlich ist die dingliche Einigung im Rahmen der gesicherten Sicherungsübertragung des Eigentums dahingehend auszulegen oder alternativ dahingehend umzudenken, dass zumindest die Übertragung des Anwartschaftsrechts als Vorstufe und wesengleicher Minus zum Vollrecht Eigentum zu gelten war.

b) Entgegnete Einwendungen des Beklag-

✓ ten sind nicht ersichtlich.

## 2. Klageantrag zu (3)

Auf die Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 HGB ist begründet. Dem Kläger steht ein Vermietepfandrecht gemäß § 562 BGB zu, das einen besseren Rang hat als das Pfändungspfandrecht des Beklagten an der Statue.

a) Der Kläger hat ein Vermietepfandrecht an der Statue. Ein solches ist nach § 562 BGB wirksam entstanden und auch nicht nach § 562a BGB untergegangen.

aa) Da die Voraussetzungen des § 562 BGB vorliegen, ist das Vermietepfandrecht zugunsten des Klägers entstanden. Der Kläger und MM haben einen (wirklichen) Mietvertrag über den vorderen Teil des Grundstücks abgeschlossen. Aus diesem Mietvertrag sind Mietrückstände in Höhe von 3.000 EUR für die Monate Mai bis Juli 2017 anfallen. Außerdem handelt es sich bei der im Text näher beschriebenen Statue um eine pfändbare Sache aus dem Eigentum des MM, die diese während der Mietzeit, nämlich im April 2017, in den Verkaufsraum des Autohandels - und damit in die Mieträume - eingebracht hat.

bb) Das Vermietpfandrecht des Klägers ist auch nicht nach Maßgabe des § 562a S.1 BGB wieder erloschen. Zwar wurde die Statue am 29.08.17 infolge Pfändung und Mitnahme durch den Gerichtsvollzieher aus den Mieträumen entfernt. Dies geschah allerdings ohne das Wissen des Klägers, der in diesem Moment damit beschäftigt war, Dokumente zu suchen, die eindeutig sein Eigentum an der Computeruhr belegen können. Ob in diesem Verhalten fahrlässige Unkenntnis in Bezug auf die Entfernung der Statue zu sehen ist, kann an dieser Stelle dahinstehen, da im Anwendungsbereich des § 562a S.1 BGB ausschließlich fehlende positive Kenntnis zu fordern ist.

✓ b) Das Vermietpfandrecht des Klägers hat auch einen besseren Rang als das Pfändungspfandrecht des Beklagten. Das Rankverhältnis beurteilt sich nach dem Prioritätsprinzip, vgl. § 804 II 7 HO iVm. § 50 IwO. Das Vermietpfandrecht ist mit Einbrüchen im April 2017 und damit von dem Pfändungspfandrecht am ~~08.09.~~ 29.08.2017 entstanden.

### 3. Klageantrag zu (4)

Ferner ist auch die Vollstreckungspflicht gemäß § 767 HO begründet. Die Parteien sind sachbefugt, dem Kläger steht eine materiell-

rechtliche Einwendung von den titulierten Ansprud aus dem Vergleich zu und diese Einwendung ist nicht prähindiert.

- a) Die Parteien sind sachbefugt. Im Titel sind die Kläger als Vollstreckungsinstanz und die Beklagte als Vollstreckungspfändiger benannt.
- b) Dem Kläger steht von den titulierten Ansprud aus dem Vergleich in Höhe von noch 7.000 EUR (in Höhe von 3.000 EUR ist der ursprüngliche Anspruch über 10.000 EUR bereits durch Erfüllung gemäß § 362 I BGB erloschen) die materiell-rechtliche Einwendung der Aufrechnung nach den §§ 307 ff. BGB zu.
  - ✓ aa) Der Kläger hat die Aufrechnung ordnungsgemäß und wirksam erklärt (§ 388 BGB).
  - ✓ bb) Der Untervertrag bestand auch eine Aufrechnungspflicht. Die endetliche Gesamtigkeit von Forderungen folgt daraus, dass dem Kläger von den Beklagten seinesseits ein Anspruch in Höhe von 7.000 EUR gemäß § 331 I Hs. 2 BGB zusteht.
    - ✓ (1) Diese Anspruch ist zunächst entstanden. Die Parteien haben 2012 einen Bauvertrag über einen Anbau am Eigenheim des Be-

kläften abgeschlossen. Die vereinbarte Vergütung über 7.000 EUR war infolge mangelhafter Erbringung der Leistung und Abnahme durch den Beklagten am 1. Januar 1995 § 640, 641 BGB fällig.

✓ (2) Der Anspruch ist auch nicht dadurch wieder erloschen. Insbesondere wurde der Anspruch nicht beim Vergleichsschluss am 09.07.2015 in der Gesamtsumme verrechnet. Daraus muss das Gericht nach dem Ergebnis der durchführten Beweisannahme aufschließen. Dem darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten ist der entsprechende Beweis nicht gelungen. Sowohl die Vernehmung des Zeugen Förster (a) als auch die Vernehmung der Zeugin Kolb (bb) waren uneigentlich.

✓ (a) Der Zeuge Förster hat im Rahmen seiner Vernehmung ausgeführt, dass er nicht mehr genau sagen könne, ob die Forderung des Klägers mit verrechnet wurde oder nicht. Das entsprechende Gespräch sei zudem nur unmittelbar zwischen den Parteien geführt worden.

zugunsten der  
Begleiterin

(b) Auch die Zeugin Kolb war bei diesem Gespräch nicht unmittelbar anwesend, sondern hat es nach eigener Aussage „aus der Entfernung“ mitverfolgt. Ein paar Monate nach

dem Termin habe ihr die Klägerin angekündigt, dass er den Rest nicht zahlen werde, weil er sich auf seine alte Forderung von 7.000 EUR berufen wolle. Dies spricht tendentiell eher gegen eine Verrechnungspräbede. Mangels direkter Wahrnehmung des Gesprächsinhalts zwischen den Parteien durch die Frau fehlt es jedoch auch diesbezüglich an der erforderlichen Überzeugung des Gerichts im Sinne des § 281 I ZPO, sodass auch hier von Unverfügbarkeit auszugehen ist.



c) Die Aufrechnung war auch nicht ausgeschlossen.

§ 767 II gilt  
nicht für  
Verärgerliche!

Problem kann  
nur dachten -  
stehen

c) Die Einwendung der Aufrechnung ist auch nicht nach § 767 II ZPO präkludiert. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Tatsachen, auf denen die Einwendung beruht, schon zum Zeitpunkt des Erkenntnisverfahrens, in dem Einwendungen spätestens hätten erteilt zu-  
müssen werden könnten, offen gewesen wären.  
So liegt es hier aber gerade nicht.

a) Für die Frage, wann diese Tatsachen bei Gestaltungsprechten wie die Aufrechnung entstanden sind, ist nicht auf den Zeitpunkt des Entstehens (= Zeitpunkt, in dem sich die Forderungen erstmals aufrechnbar einander überlappen standen haben) abzu-  
stimmen, sondern auf den Zeitpunkt der

Str.

Ausübung des Gestaltungssrechts, weil erst dadurch der Anspruch vernichtet wird.  
Dies war hier am 11.09.2017, als der Kläger in der Urtage die Aufrechnung erklärt hat.

bb) Zu diesem Zeitpunkt war das Erkennungsverfahren bereits lange beendet.

II. Teilweise Unbegründetheit der Urtage:  
Urgesuch zu (1)

Die Drittwiderrandschläge gemäß § 771 Abs. 1 im Rahmen des Urgesuchs zu (1) dafür ist unbegründet. Dem Kläger steht zwar ein Interventionsrecht an der Reifewurmmaschine zu, allerdings ist die Beauftragung darauf hier nach § 242 BGB ausgeschlossen.

1. In Favour des Eigentums an der Maschine kann sich der Kläger auf ein tanfliches Interventionsrecht berufen. Der Kläger hat das Unternehmen, zu dem die Reifewurmmaschine gehörte, am 01.02.2017 von MM Pflanz (Unternehmensname, sog. asset deal). Im Rahmen eines solchen schuldrechtlichen Geschäfts über die einzelnen Unternehmen umständen nach den jeweils geltenden Vorschriften auf den Erwerbe über, die Maschine als bewegliche Sache hier also gemäß § 929 S. 1 BGB.

2. Allerdings ist die Berufung auf das Interventionrecht durch den Kläger vorliegend ausnahmsweise nur § 242 BGB ausgeschlossen, da diese dem Beklagten überübe für einen Betrag von 8.000 EUR (mit-) haftet.

- ✓ a) Aufgrund der Generalisierung der Wappeneinrichtung steht dem Beklagten ein Anspruch in Höhe von 8.000 EUR zu.
- ✓ b) Diese Anspruch richtete sich primär nur um MM als Inhaber des (damaligen) Betriebs.
- ✓ c) Da es sich aber um eine zum Betrieb des MM gehörige Forderung handelt und der Kläger den Betrieb später übernommen hat, haftet er für diese Verbindlichkeit nun mit. Selbige (Mit-) Haftung ergibt sich vorliegend aus § 251 I HGB, dessen Voraussetzungen allerdings vorliegen.
- ✓ a) Der streitumständliche Betrieb ist als Handelsgeschäft zu qualifizieren, da es sich um das Unternehmen eines Kaufmanns handelt. Die Kaufmannswirtschaft folgt hier aus § 1 II HGB und der Größe, der Art und dem Umfang des Unternehmens (5 Angestellte, 750.000 EUR Umsatz jährlich).

- ✓ bb) Dieses Unternehmen hat den Kläger (unter Lebenden) erworben.
- ✓ cc) Außerdem hat er die bisherige Firma beibehalten. Dabei ist es nicht zwangsläufig erforderlich, dass der Erwerber die Firma (d.h. den Namen des Kaufmanns) völlig unverändert fortführt. Entscheidend ist vielmehr die Unternehmenskontinuität aus Sicht des maßgeblichen Verkehrs. Diese Kontinuität ist hier zu bejahen. Die Veränderung der Firma durch Zufügen des Wortes „Dresden“ ist so unwesentlich, dass nach auf den weiterhin eine fortführende Unternehmenskontinuität vermittelt wird.
- ✓ dd) Der Kläger hat auf die prägenden Merkmale des Geschäfts fortgeführt.
- ✓ ee) Ein Haftungsausschluss (§25 II HGB) wurde nicht vereinbart.

✓ [Unterschrift Richter]

**B-Klausurenkurs Klausur GPA – 073 ZHG**

---

Das Rubrum ist in Ordnung.

Der Tenor entspricht dem materiell-rechtlichen Ergebnis.

Der Tatbestand erfasst sich schwierig aufgrund der – allerdings sauber von Ihnen durchgehaltenen – chronologischen Darstellung der Ereignisse. Sie dürften auch nach Sachverhaltskomplexen trennen. Dann würde der Tatbestand meines Erachtens leichter zu begreifen sein. Der Einleitungssatz ist zu detailliert. Haben Sie im streitigen Tatbestand deutlich mehr „Mut zur Lücke“. Die Rechtsansichten, die die Parteien in dem Aktenstück äußern, sollen Ihnen in der Regel als Hinweis dafür dienen, was Sie in den Entscheidungsgründen ansprechen sollen. Gut ist, dass Sie die streitigen Behauptungen nur bei der darlegungs- und beweispflichtigen Partei darstellen.

In den Entscheidungsgründen ist die Trennung in eine Zulässigkeit(station) und eine Begründetheit(station) gut.

Es empfiehlt sich regelmäßig, die Anträge in der Reihenfolge zu bearbeiten, in der sie gestellt sind und nicht einen Anspruch etwa, weil Sie ihn abweisen, nach hinten zu stellen. Der Klausurensteller hat sich zumeist etwas für Ihre Prüffolge dabei gedacht ☺.

Die Zulässigkeit wird für alle vier Anträge ordentlich beantwortet. Sie hätten noch die Klagehäufung, § 260 ZPO, ansprechen sollen.

Die Begründetheit des Antrags zu 2) bearbeiten Sie im Ergebnis richtig. Sie hätten dahinstehen lassen können, ob der Kläger Sicherungseigentum oder nur ein Anwartschaftsrecht erlangt hat, da beides ein Interventionsrecht gibt. Eine Beweisaufnahme zur Frage des Sicherungseigentums hat nicht stattgefunden. Hierauf können Sie sich daher auch nicht stützen.

Die Begründetheit des Antrags zu 3) wird erfreulich bearbeitet.

Hinsichtlich Ihrer Ausführung zur Begründetheit des Antrags zu 4) ist lediglich anzumerken, dass die Präklusionsvorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO hier gar nicht zum Tragen kommt, da der Vergleich nicht in materielle Rechtskraft erwächst. Insofern war die von Ihnen hier diskutierte Problematik, auf welchen Zeitpunkt für die Aufrechnung abzustellen ist, hier nicht wirklich relevant. Die Frage ist streitig.

Die Unbegründetheit des Antrags zu 1) ist richtig erörtert.

Sie schreiben einen guten Urteilsstil. Insgesamt handelt es sich um eine erfreuliche Bearbeitung, die ich trotz der vorgenannten Kritikpunkte mit

**Gut (14 Punkte).**

bewerte.

Dr. Kirsten Forsblad  
9. Dezember 2021